



## **Geschäftsordnung der Abteilung Modellsport**

Gemäß des § 8, Abs. 1 der Satzung des KSV Klein-Karben 1890 e.V. gibt sich die Abteilung Modellsport eine Geschäftsordnung.

### **§ 1 Aufgaben und Zweck**

1. Es gilt § 3 der Satzung des KSV Klein-Karben von 1890 e.V.

### **§ 2 Satzung und Ordnungen des KSV Klein-Karben 1890 e.V.**

1. Die Satzung und die Wahl-, Finanz- und Ehrenordnung des KSV Klein-Karben, in der jeweils gültigen Fassung, sind bindend.

### **§ 3 Abteilungsleitung**

1. Die Abteilungsleitung besteht lt. Satzung des KSV Klein-Karben (§ 26, Punkt 3) aus:
  - a) 1. Abteilungsleiter
  - b) 2. Abteilungsleiter
  - c) Kassenwart
2. Die Abteilungsleitung kann bei Bedarf gemäß Satzung des KSV Klein-Karben (§ 26, Punkt 4) wie folgt erweitert werden:
  - a) Protokollführer
  - b) Jugendleiter
  - d) 2. Jugendleiter
  - e) Pressewart
3. Stimmberechtigt sind alle gewählten Abteilungsleitungsmitglieder.
4. Bei Abteilungssitzungen ist die Beschlussfähigkeit mit 3 der anwesenden und stimmberechtigten Abteilungsleitungsmitglieder gegeben.



## § 4 Aufgaben der Abteilungsleitung

1. Jeder Ressortleiter hat sich auf die mit seinem Amt verbundenen Tätigkeiten zu beschränken. Arbeitsübertragungen auf ein anderes Ressort bedürfen der Zustimmung des Abteilungsleiters.
2. Um die nötige Transparenz zu ermöglichen bzw. zu gewährleisten, ist von allen nicht routinemäßigen Tätigkeiten vor Veranlassung Abstimmung mit dem Abteilungsleiter zu suchen.
3. Allgemeine Kassenausgaben sind den entsprechenden Ressortleitern überlassen. Hinsichtlich der Genehmigung von Ausgabenbelegen für die Kasse sind bis ins Detail gehende Angaben zu machen (z.B. Tag und Zweck der Ausgabe). Ausgaben die den normalen Rahmen sprengen (hierfür ist nicht nur die Höhe, sondern auch der Anlass ausschlaggebend) bedürfen vor Auszahlung der Genehmigung des Abteilungsleiters.

## § 5 Aufgaben der Abteilungsleitungsmitglieder

### 1. Abteilungsleiter

- a) Der Abteilungsleiter, bei seiner Abwesenheit der 2. Abteilungsleiter, hat insgesamt die Aufgabe, für einen reibungslosen Spielbetrieb zu sorgen. Seine Kompetenz ist ressortübergreifend.
- b) Er ist unterschriftsberechtigt für alle Abteilungsangelegenheiten, außer der, die dem geschäftsführenden Vorstand des KSV ausschließlich vorbehalten sind (z.B. Verträge jeglicher Art).

### 2. Kassenwart

- a) Bei seiner Abwesenheit wird der Kassenwart durch den 2. Kassenwart vertreten.
- b) Die Kasse im Sinne des § 21 der Satzung des KSV Klein-Karben zu führen. Ergänzend findet die Finanzordnung des KSV Klein-Karben Anwendung.
- c) Den Kassenprüfern, wenn erforderlich, gemeinsam mit dem Abteilungsleiter, die Kassenbücher zugänglich zu machen.
- d) Der Kassenwart ist unterschriftsberechtigt gemäß der Finanzordnung des KSV Klein-Karben.

### 3. Protokollführer

Er hat die Aufgabe, ordnungsgemäße Sitzungsprotokolle von der Mitgliederversammlung und den Abteilungsleitungssitzungen zu erstellen und diese der Abteilungsleitung sowie dem Vorstand des KSV Klein-Karben unaufgefordert vorzulegen.



#### 4. Jugendleiter

- a) Bei seiner Abwesenheit wird der Jugendleiter durch den 2. Jugendleiter vertreten.
- b) Er hat die Aufgabe, in gemeinsamer, enger Abstimmung oder festzulegender Aufgabenteilung, den sportlichen Ablauf der Jugendmannschaften zu gewährleisten.  
Das bedeutet in der Hauptsache:
  - c) Betreuung der Jugendmannschaften in Zusammenarbeit mit den Trainern.
  - d) Durchführung von Turnieren in Abstimmung mit dem Abteilungsleiter.
  - e) Gewährleistung der Teilnahme der Jugendmannschaften an Turnieren, die nicht auf den Anlagen des KSV Klein-Karben stattfinden.
  - f) Förderung der Jugend

#### § 6 Flugleiter/Flugbetrieb

1. Die Überwachung des Flugbetriebs auf dem Modellfluggelände der Abteilung untersteht den Flugleitern.
2. Die Anzahl der zu wählenden Flugleiter wird jährlich von der Abteilungsleitung festgelegt und richtet sich nach der Intensität des Flugbetriebs. Dabei muss gewährleistet sein, dass ein ordentlicher Flugbetrieb auf dem Modellfluggelände stattfindet.
3. Die Flugleiter werden für die Dauer von einem Jahr gewählt.
4. Neben den gewählten Flugleitern fungieren die Abteilungsleitungsmitglieder als Flugleiter.
5. Flugzeiten und Einzelheiten des Flugbetriebs sind in der Flugordnung der Abteilung geregelt.

#### § 7 Geltungsdauer | Inkrafttreten

1. Die Geschäftsordnung bleibt unanhängig von der Amtszeit der jeweiligen Abteilungsleitungsmitglieder gültig.
2. Bei jeder Änderung ist eine neue Geschäftsordnung komplett zu erstellen und den Gremien zur Beschlussfassung (siehe Punkt 3) vorzulegen
3. Die Geschäftsordnung tritt durch Beschluss der Abteilungsleitung vom 01. November 2006 und durch Beschluss des Beirates vom 16. März 2007 in Kraft. Sie ersetzt alle vorherigen Fassungen.

Thomas Simon

Abteilungsleiter